

**VEREINBARUNG ÜBER DEN HÖCHSTZULÄSSIGEN
SCHWEFELGEHALT IM HEIZÖL**

0803-0	Vereinbarung Blatt 1-2	67/83	1983-06-10
0803-1	1. Novelle Blatt 1	38/85	1985-03-26
0803-2	2. Novelle Blatt 1	22/87	1987-03-06
0803-3	3. Novelle Blatt 1	89/89	1989-10-02
0803-4	4. Novelle Blatt 1	20/94	1994-02-25

0803-4

Ausgegeben am
25. Februar 1994

Jahrgang 1994
20. Stück

*Der Landeshauptmann von Niederösterreich verlautbart gemäß
Art. 44 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001–5:*

***Änderung der Kundmachung über die Vereinbarung
gemäß Art. 15a B-VG über den höchstzulässigen
Schwefelgehalt im Heizöl***

Artikel I

*Die Kundmachung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über
den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl, LGBl. 0803, wird
wie folgt geändert:*

Art. 2 Abs. 1 Z. 1, 2 und 4 lauten:

Artikel II

*Der Landtag von Niederösterreich hat die Änderung der Ver-
einbarung am 7. Oktober 1993 genehmigt. Sie ist am 4. Februar
1994 in Kraft getreten.*

Niederösterreichische Landesregierung:
Prokop
Landeshauptmann-Stellvertreter

0803-4

Der Bund,
 das Land Burgenland,
 das Land Kärnten,
 das Land Niederösterreich,
 das Land Oberösterreich,
 das Land Salzburg,
 das Land Steiermark,
 das Land Tirol,
 das Land Vorarlberg und
 das Land Wien

– im folgenden Vertragsparteien genannt – sind mit dem Ziel der Verringerung der schädlichen Immissionen übereingekommen, gem. Art. 15 a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Erlassung von Rechtsvorschriften zur Begrenzung des Schwefelgehaltes im Heizöl

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Rechtsvorschriften zu erlassen, durch die

- a) das Verbrennen von Heizöl, das den Anforderungen des Art. 2 Abs. 1 nicht entspricht, und der Verkauf von solchem Heizöl zum Zwecke des Verbrennens im Inland verboten und
- b) Verstöße gegen diese Verbote mit Strafe bedroht werden.

(2) Die Vertragsparteien stimmen überein, daß in den in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften Übergangsregelungen für den Gebrauch von Lagerbeständen für Heizöl, das den Anforderungen des Art. 2 Abs. 1 nicht entspricht, zulässig sind.

(3) Die Vertragsparteien stimmen überein, Abweichungen von Art. 2 Abs. 1 nur dann zuzulassen, wenn das mit der Vereinbarung angestrebte Ziel nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 2

Höchstzulässiger Schwefelgehalt im Heizöl

(1) Die Vertragsparteien stimmen überein, daß der höchstzulässige Schwefelgehalt im Heizöl, soweit nicht Art. 1 Abs. 2 und 3 anderes bestimmt, mit folgenden prozentuellen Massenanteilen festgelegt wird:

- | | |
|--|---------|
| 1. Bei Heizöl extraleicht – Ofenheizöl | 0,10 %, |
| 2. bei Heizöl leicht | 0,20 %, |

- | | |
|----------------------|---------|
| 3. bei Heizöl mittel | 0,6 %, |
| 4. bei Heizöl schwer | 1,00 %. |

(2) Die Vertragsparteien stimmen überein, daß strengere Bestimmungen, die von den Vertragsparteien im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften für örtliche Teilbereiche wegen deren besonderer Schutzwürdigkeit oder Gefährdung erlassen werden, den allgemeinen Vorschriften des Art. 1 nicht entgegenstehen.

Artikel 3 Außerordentliche Verhältnisse

Soweit es zur Sicherung der Versorgung mit Heizöl erforderlich ist, sind die Vertragsparteien berechtigt, für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse, die die Energieversorgung wesentlich beeinträchtigen, Rechtsvorschriften zu erlassen, die von dieser Vereinbarung im unerläßlichen Umfang abweichen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, daß die nach der Bundesverfassung bzw. nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

Artikel 5 Geltungsdauer, Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem sie beim Bundeskanzleramt einlangt, wirksam. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragsparteien weiter in Kraft.

Artikel 6 Mitteilungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die nach den Art. 1 und 2 Abs. 2 und nach Art. 3 erlassenen Rechtsvorschriften sowie generelle Ausnahmeregelungen im Sinne des Art. 1 Abs. 3 unverzüglich dem Bundeskanzleramt mitzuteilen, das seinerseits die übrigen Vertragsparteien darüber sowie über Erklärungen nach den Art. 4 und 5 unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat.

Artikel 7
Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

0803--0

